



Der Bezirksbeauftragte des BDS als „Verbindungsmann“

*Von Schm. und Bezirksbeauftragten des BDS für den Landgerichtsbezirk Lüneburg,
W. Vorreiter in Munster/Hannover.*

Als am 21. Oktober 1950 der Bund Deutscher Schiedsmänner e. V. (BDS) in Bochum ins Leben gerufen wurde und der neue Bund sich auf Grund einer Satzung das Ziel gesteckt hat, in enger Zusammenarbeit mit den Justiz- und Kommunalbehörden für die im Bundesgebiet einschließlich Westberlin berufenen Schr. und SchsStellvertreter Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen, da horchte nicht nur die Presse auf, sondern man war sich bei den interessierten Behörden und in den SchsKreisen darüber klar, dass damit etwas Gutes und Zielsicheres im Werden begriffen war.

Die Ernennung von Kreis- und Bezirksbeauftragten durch den BDS hat eine besondere Bedeutung. Der Bezirksbeauftragte sieht in seiner Berufung zu diesem nicht leichten Ehrenamt als erste Aufgabe einmal die enge Zusammenarbeit mit den Herren Aufsichtsrichtern innerhalb des für ihn bestimmten Landgerichtsbezirkes, zum anderen die Aufnahme von Verbindungen mit den Landkreisen. Städten und Gemeinden. Darüber hinaus wird er sich auch mit den Organen der Polizeiverwaltung verbinden; denn auch hier gilt es mitunter, Probleme zu lösen, die im Interesse des SchsWesens von Bedeutung sind.

Die bisherige Kleinarbeit dieser „Verbindungsmänner“ hat bereits gute Erfolge erzielt. Es ist' sehr erfreulich — und das möchte ich, soweit es sich um meinen Bezirk handelt, hervorheben, — dass auf Anregung der Herr Landgerichtspräsident an die aufsichtsführenden Richter eine Verfügung erlassen hat, dass die Dienstbesprechungen nicht, wie nach der SchO üblich, alle zwei Jahre abzuhalten sind, sondern nunmehr mindestens einmal jährlich stattfinden sollen. Der Präsident legt Wert darauf, dass der Bezirksbeauftragte als Vertreter des BDS eingeladen wird und dabei sachliche Hinweise aus seinen Erfahrungen und denen des BDS gibt.

Diese Anordnung des LGPr. und die Dienstbesprechungen der Aufsichtsrichter haben das Interesse der Justizverwaltung für die Arbeit des BDS in hohem Maße bewiesen; durchweg wurde der Bezirksbeauftragte eingeladen, und er hatte so die Möglichkeit, in seinen Vorträgen nicht nur über die Aufgaben und Ziele des BDS zu sprechen, sondern darüber hinaus musste er an Hand der als Muster mitgeführten Bücher, Vordrucke usw. ein Sühneverfahren demonstrieren und dann zur Debatte stellen. Die Herren Aufsichtsrichter haben sich — auf die Bitte des Bezirksbeauftragten hin — bereit erklärt, alljährlich eine Berichtigung der Liste ihrer

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sehr. und SchsStellvertreter vorzunehmen und diese dem Beauftragten des BDS zu übersenden. Diese Kontrollen sind deshalb nötig, weil fast jedes Jahr Schr. und SchsStellvertreter infolge Beendigung ihrer Wahlperiode, wegen ihres hohen Alters, wegen Krankheit oder Tod, ausscheiden. Alle Neugewählten wollen aber — genau wie die „Alten“ — im SchsWesen laufend informiert werden.

In den in letzter Zeit auf Einladung hin besuchten SchsBesprechungen konnte ich mit Freude feststellen, dass in zwangloser, kameradschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichts- und Strafrichter einerseits, den Schrn. und dem EDS-Beauftragten andererseits Wesentliches zur Aus- und Fortbildung getan wurde. Und wenn man sich zum Schlusse trennen musste, freute man sich bereits auf die nächste Besprechung.

Ich muss daher feststellen, dass sich die Anregung des Präsidenten meines weitverzweigten, überwiegend ländlichen Landgerichtsbezirks voll bewährt hat, nicht große Tagungen am Sitze des Landgerichtes durchzuführen, sondern zunächst die Schr. und Stellvertreter bezirksweise zusammenzufassen und bei diesen Besprechungen in kleinerem Kreise die Grundlage für eine große Tagung zu schaffen. Überall haben sich die Besprechungen innerhalb des Amtsgerichtsbezirks sehr gut bewährt und fruchtbar ausgewirkt. Ganz besonders findet der Bezirksbeauftragte Anklang, wenn er selber als Schm. tätig ist und bei Besprechungen auf Anfragen seiner Amtskollegen — gestützt auf die Erfahrungen der eigenen Praxis — einwandfreie Auskunft geben kann. Es ist daher für den BDS-Bezirksbeauftragten unbedingte Voraussetzung, dass er die Materie beherrscht und selber in der Lage ist, sein Amt als Schm. ordnungsmäßig zu führen bzw. zu verwalten. Seinen Amtskollegen wird er jedes Mal sagen, dass er seine Kenntnisse im Wesentlichen aus der Schiedsmannszeitung, vorschriftsmäßigen Büchern (Kassenbuch, Terminkalender und Protokollbuch) und den vom BDS geprüften Vordrucken erworben hat. Diese Bücher und Vordrucke wie auch der Bezug der SchsZtg. sind bei der bekannten Firma Carl Heymanns-Verlag, jetzt Köln, Gereonstraße 18-32, zu haben. Auf Vorschlag der Aufsichtsrichter und der bei jedem Amtsgerichtsbezirk gewählten Obmänner hat sich der Bezirksbeauftragte mit der Firma in Verbindung gesetzt, die bereits einigen Aufsichtsrichtern eine Mustermappe aller Vordrucke sowie eine neu überarbeitete SchO von RGR a. D. Dr. Fritz Hartung und die SchsZtg. kostenlos übersandt hat. Die Aufsichtsrichter werden mit den Obmännern die notwendigen Schriften, Bücher und Vordrucke gemeinsam auswählen und dann eine Sammelbestellung aufgeben. Bei Verwendung einheitlichen und ordnungsmäßigen Materials dürfte mit einer erheblichen Entlastung der Aufsichtsrichter zu rechnen sein. Es wird dann vielleicht nur noch selten vorkommen,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dass der Aufsichtsrichter grobe Mängel in der Geschäftsführung feststellt. Stehen den Schrn. einheitliche Bücher usw., insbesondere die neueste SchO und die SchsZtg., zur Verfügung, so wird der Aufsichtsrichter nur in besonderen Zweifelsfällen um Auskunft gebeten werden, weil der Schm. nunmehr in der Hauptsache alles Nötige allein herauslesen und nachschlagen kann.

Erfreulicherweise konnte auch festgestellt werden, dass sich die Aufsichtsrichter dafür einsetzen, dass den Schrn. und SchsStellvertretern nicht nur die Reisekosten zu den Tagungen von der Gemeinde ersetzt werden, sondern dass auch sämtliche Bücher, Vordrucke, SchsZtg. usw. von der Gemeinde beschafft und als sächliche Kosten verbucht werden. Die Bezirksbeauftragten konnten in Besprechungen mit Gemeinden und Städten diese nicht nur von der Wichtigkeit des korporativen Beitritts zum BDS überzeugen, sondern darüber hinaus auch davon, dass dem Schm. unbedingt alles Material zur Verfügung gestellt werden muss, das er zur Amtsführung benötigt. Die Herren Aufsichtsrichter haben erreicht, dass auch die Gemeinden für die Belange des SchsWesens mehr als früher Interesse zeigen; das möchte ich ganz besonders hervorheben. Es ist aber nicht nur den Kommunalverwaltungen klar geworden, dass ein Schm. in seiner Amtsführung etwas verstehen muss, sondern auch die Aufsichtsrichter selbst legen Wert darauf in dem Schm. einen wirklich geschulten Justizamtsträger zu sehen, der in der Lage ist, die bei ihm Rat Suchenden gut zu beraten und sich dadurch das für ihn und die Justizverwaltung erforderliche Vertrauen im Volke zu erwerben.

Wenn nun der Bezirksbeauftragte die in den SchsBesprechungen und durch persönliche Fühlungnahme mit Richtern, Stadt- und Gemeindedirektoren, den Polizeiorganen usw. gesammelten Erfahrungen, Vorschläge und Anregungen dem Vorstände des BDS nach Bochum weitergibt, so kann er hoffen, dass auch der Bundesvorstand alles versuchen wird, diese auf Landes- und Bundesebene zu verwirklichen und festgestellte Mängel zu beseitigen.

Sowohl die Kreis- und Bezirksbeauftragten, als auch die Vorstandsmitglieder des BDS üben ihre gesamte Tätigkeit ehrenamtlich in ihrer Freizeit, oft unter Hinzunahme der Nächte, aus. Die Amtsträger des BDS wollen kein Lob; sie fühlen sich von dem Ideal beseelt, dem Volk und seiner Rechtskultur nützlich zu sein.

Es wäre zu wünschen, dass diese Tätigkeit überall auch dadurch unterstützt würde, dass sich sämtliche Städte und auch die kleineren Gemeinden dem BDS als korporative Mitglieder anschließen; sie erreichen damit, dass für ihre Schrn. und Stellvertreter ein Ausbildungswerk geschaffen wird, das dann wieder dem gesamten Volke zugute kommt.

Ich darf daher die Hoffnung aussprechen, dass die am 5. 9. 1952 in Bochum stattfindende Vertreterversammlung und die damit verbundene 125-Jahrfeier des SchsInstituts dazu beitragen möchten, alle Behörden bis zur Bundesregierung für die

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Belange und Rechte der Schr. zu interessieren und den BDS als Ausbildungsstätte anzuerkennen.

Werden so die Schr. gut ausgebildet und wird damit ein in jeder Hinsicht gut funktionierendes SchsInstitut gewährleistet, so wird damit auch denen der Wind aus den Segeln genommen, die der Einführung einer Friedens- und Bagatellgerichtsbarkeit das Wort reden, weil es dann nicht ohne weiteres möglich sein wird, eine Institution zu vernichten, die sich 125 Jahre lang bewährt hat. Der kleine Mann auf dem Land und in der Stadt möchte nicht gleich bei unwesentlichen Streitfällen zum Friedensrichter fahren, sondern er will sich bei dem ihm bekannten Schm. aussprechen und bei ihm den Rat suchen, den er benötigt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.